



Antwort zur Anfrage Nr. 0429/2018 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend
Lärminderungsplanung Mainz (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Ist die Verwaltung bereits mit der Aktualisierung der Lärmkartierung befasst? Wenn nein, warum nicht und wann soll dies erfolgen? Wenn ja, ist ein entsprechendes Fachbüro hierzu bereits beauftragt?**

Gemäß § 47 c, Abs. 4, BImSchG werden Lärmkarten „mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet“. Im Jahr 2016 wurden die Lärmkarten der Lärmkartierung 2012/2013 überprüft mit der Fragestellung, ob im Kalenderjahr 2017 eine Überarbeitung erforderlich ist.

Flugplatz Finthen

Die Kartierung des Fluglärms, ausgehend vom Flugplatz Finthen, wurde 2012 durchgeführt. Die Anzahl der zulässigen Flugbewegungen ist aufgrund vertraglicher Regelungen auf einen festen Stand begrenzt. Eine Zunahme des Fluglärms des Flugplatzes Finthen ist daher nicht zu erwarten. Eine erneute Kartierung des Fluglärms war somit nicht notwendig.

Straßenverkehrslärm

Zur Überprüfung der Lärmkarten für die Straßen wurden die 68 Dauerzählstellen im Mainzer Straßenverkehrsnetz herangezogen. Verglichen wurden die Verkehrsdaten der Kartierung 2012 mit den aktuell 2016 für eine neue Kartierung zur Verfügung stehenden Daten. Die Überprüfung ergab folgendes Ergebnis:

Bei 28 Dauerzählstellen ist die Änderung des Straßenverkehrslärms $\leq \pm 0,2$ dB(A), (davon 14 Abnahmen und 14 Zunahmen), bei 17 Dauerzählstellen ist die Änderung des Verkehrslärms $\leq \pm 0,4$ dB(A), (davon 13 Abnahmen und 4 Zunahmen), bei 22 Dauerzählstellen ist die Änderung $\leq \pm 0,8$ dB(A), (davon 13 Abnahmen und 9 Zunahmen), eine Zählstelle weist eine Änderung von $+ 1,2$ dB(A) auf. Die Veränderungen des Verkehrslärms aufgrund der Verkehrsentwicklung zwischen der durchgeführten Lärmkartierung und einer neuen Lärmkartierung weisen bei 67 von 68 Dauerzählstellen eine Pegeländerung von weniger als 1 dB(A) aus. Es besteht aufgrund der Überprüfung 2016 kein Bedarf, den Straßenverkehrslärm neu zu kartieren.

Schienerverkehrslärm ausgehend von der Straßenbahn

Das Netz der Straßenbahn war im Jahr 2016 bis Ende November gegenüber der letzten Kartierung 2012/2013 unverändert. Für das Jahr 2016 kann die vorliegende Kartierung daher weiterhin als repräsentativ angesehen werden. Im Dezember 2016 wurde die neue Straßenbahnlinie der Mainzelbahn in Betrieb genommen. Aufgrund der Erweiterung des Streckennetzes soll nun eine neue Kartierung durchgeführt werden. Diese wurde bereits beauftragt und begonnen. Die Lärmkartierung der Straßenbahn soll auf der Grundlage der Fahrbewegungen 2017 durchgeführt werden. Derzeit liegen jedoch noch nicht alle erforderlichen Vermessungsdaten der fertiggestellten Bahnlinie vor. Diese werden im ersten Halbjahr 2018 erwartet. Die Kartierung wird dann unverzüglich fertiggestellt.

Gewerbelärm ausgehend von der Industrie

Die Lärmkartierung aus 2012 hat aufgezeigt, dass durch industrielle Tätigkeiten kein Lärm erzeugt wird, der die Schwellenwerte für einen Handlungsbedarf erreichen würde. Der Schwellenwert des erweiterten Handlungsbedarfes der Lärmaktionsplanung liegt bei 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht. Die Lärmsituation ist im Wesentlichen konstant geblieben. Neu hinzutretende Gewerbebetriebe müssen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung einhalten. Diese betragen für Mischgebiete 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Eine Verschlechterung der gewerblichen Lärmsituation seit 2012 kann somit ausgeschlossen werden. Es besteht aufgrund der Überprüfung 2016 kein Bedarf, den Lärm, ausgehend von der industriellen Tätigkeit, neu zu kartieren.

Zusammenfassung:

Die Überprüfung der Lärmkarten der Kartierung 2012/2013 führt zu folgendem Ergebnis: Die Lärmkarten zum Straßenverkehr, zum Fluglärm des Flugplatzes Finthen und zum industriellen Lärm bedürfen keiner Aktualisierung. Eine erneute Prüfung findet im Jahr 2019 statt.

Die Lärmkarten zur Straßenbahn werden aufgrund der Netzerweiterung durch die Mainzelbahn neu erstellt.

2. Wann beabsichtigt die Verwaltung die Vorbereitung zur Aktualisierung der Lärmaktionspläne anzugehen?

3. Welche inhaltlichen Schwerpunkte will die Verwaltung bei der Fortschreibung setzen? Welche Projekte möchte die Verwaltung ggf. angehen?

Die Lärmaktionspläne werden entsprechend dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Die dem Lärmaktionsplan zugrunde liegenden Lärmkartierungen sind noch aktuell. Bedeutsame Entwicklungen der Lärmsituation liegen nicht vor. Im Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Straßenbahnnetzes wurde der Lärmschutz beachtet. Der Lärmaktionsplan wurde im Jahr 2016 beschlossen. Eine Prüfung erfolgt fünf Jahre nach der Aufstellung, also 2021.

4. In welcher Form sollen die städtischen Gremien und die Ortsbeiräte bei der Fortschreibung der Lärminderungsplanung beteiligt werden?

Eine Fortschreibung der Lärminderungsplanung steht derzeit nicht an. Festlegungen zur Gremienfolge liegen daher nicht vor.

5. Welche Projekte aus dem Lärmaktionsplan 2016 sind bereits umgesetzt, welche bisher noch nicht? Wann sollen die noch nicht umgesetzten Projekte angegangen werden?

Die Erhebung des Umsetzungsstandes der Maßnahmen des Lärmaktionsplanes ist im ersten Halbjahr 2018 vorgesehen. Sobald die Erhebung abgeschlossen ist, werden die Ergebnisse mitgeteilt.

Mainz, 07.03.2018

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete